

# **Statuten**

I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

Grüne Steffisburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg.

#### Art. 2

Der Verein Grüne Steffisburg gehört als Sektion der Grünen Region Thun und der Grünen Kanton Bern an. Der Verein Grüne Steffisburg ist Mitglied der Grünen Partei Schweiz.

## Art. 3

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die freie Meinungs- und Willensbildung zu fördern und den Bürger/die Bürgerin zu aktivem politischem Handeln zu ermuntern. Der Verein widmet sich politischen und kulturellen Aufgaben in der Gemeinde Steffisburg. Im besonderen vertritt er ökologische und soziale Anliegen, die er in sämtlichen politischen Belangen bewusst machen will. Zu seinen Hauptaufgaben gehören insbesondere Fragen der Umweltschutz- und Gesundheits-, der Natur- und Gewässerschutz-, der Sozial- und Bildungs-, der Bau- und Raumplanungs-, der Verkehrs- und Energie-, der Wald- und Landwirtschafts sowie der Tierschutzgesetzgebung. Der Verein kann sich zum Erreichen seiner Ziele mit anderen Vereinen oder Organisationen zusammenschliessen oder in anderer Art und Weise zusammenarbeiten. Der Verein beteiligt sich zur Durchsetzung seiner Anliegen an Verfahren und ergreift Rechtsmittel. Der Verein Grüne Steffisburg nimmt an Wahlen und Abstimmungen teil und bezieht Stellung in Vernehmlassungsverfahren.

## II. Mitgliedschaft

## Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mehr als 16 Jahre alt ist, die Statuten der Grünen Partei anerkennt und gewillt ist diese zu unterstützen.

## Art. 5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der/die Neuaufgenommene bezahlt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr, wobei der Vorstand in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten kann. Das Mitglied wird zugleich Mitglied der Grünen Region Thun und der Grünen Kanton Bern.

## Art. 6

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Sektionsvorstand vorgenommen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt.

## Art. 7

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder ein Mitglied nach dessen vorgängiger Anhörung unter Angabe der Gründe ausschliessen.

# III. Organisation

Der Informationsaustausch unter den Organen ermöglicht eine bestmögliche Transparenz.

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin

Die Mitgliederversammlung

#### Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die schriftlichen Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden zu versenden. Traktanden können zu Beginn der Versammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestrichen oder in ihrer Reihenfolge geändert werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Vorstandes geleitet. Der Sekretär/die Sekretärin verfasst das Protokoll.

## Art. 10

Der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge unter Berücksichtigung der Beiträge und Auflagen der übergeordneten Parteiorganisationen
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder

- e) die Wahl der Kassiererin bzw. des Kassiers
- f) die Wahl eines Rechnungsrevisors bzw. einer Rechnungsrevisorin
- g) die Revision der Statuten
- h) der Beschluss über Fusion und Auflösung der Sektion
- i) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6)

#### Der Vorstand

## Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin muss Mitglied sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers/der Kassiererin, selber. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vertritt die Grünen Steffisburg nach außen. Seine Mitglieder sind zu zweien zur Unterschrift berechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt Einzelunterschrift. Er schafft Vorstandsressorts, teilt die Verantwortlichkeiten den Vorstandsmitgliedern zu und gibt die Verantwortungsbereiche bekannt

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Begehren von der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und jedem Mitglied auf Wunsch zuzustellen. An den Vorstandssitzungen können grundsätzlich sämtliche Parteimitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ausserdem:

- a) die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- b) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- c) die Administration der Sektion
- d) die Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets
- e) der Erlass der Mitgliederbeiträge
- f) die Streichung der Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen

Der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin

## Art. 13

Die Rechnungsrevisorin bzw. der Rechnungsrevisor prüft die Rechnungsführung der Sektion. Sie/er muss nicht Mitglied der Grünen Steffisburg sein. Sie/er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### IV. Finanzen

# Art. 14

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen seiner Mitglieder sowie aus allfälligen Zuwendungen Dritter. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus den Beiträgen Grüne

Steffisburg, Grüne Region Thun, Grüne Kanton Bern und Grüne Schweiz. Der Verein entrichtet den Vereinen GrüneRegion Thun, Grüne Kanton Bern und Grüne Schweiz die entsprechenden Beiträge.

### Artikel 15

Mandatsbeiträge: Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Grünen Steffisburg zahlen jährlich 20% ihrer Mandatsbeiträge aus dem GGR und Ständigen- und Sachkommissionen an die Grünen Steffisburg ein. Die Bestimmung des Prozentsatzes der Mandatsbeiträge von Mandatsträgern im GR und dem Gemeindepräsidium obliegt der Mitgliederversammlung

## Art. 16

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# V. Schlussbestimmungen

#### Art. 17

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Sie bestimmt gleichzeitig über die Art und Weise der Liquidation.

#### Art. 17

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Grüne Steffisburg vom 22. Oktober 2008 beschlossen und in Kraft gesetzt. An der Hauptversammlung vom 8. Dezember 2021 wurden sie revidiert.

Steffisburg, 8. Dezember 2021

Für den Vorstand der Grünen Steffisburg:

Die Präsidentin Marianne Hassenstein Die Sekretärin Ursula Schiffmann